

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
3003 Bern

per E-Mail: dm@bag.admin.ch
StSV@bag.admin.ch

15. Februar 2016

Anhörung zur Revision der Verordnungen im Strahlenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung zur Revision der Verordnungen im Strahlenschutz. economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen.

1. Allgemeine Bemerkungen

economiesuisse begrüsst die internationale Harmonisierung des Strahlenschutzes wie auch Anpassungen an den Stand der Technik. Der Schutz von Mensch und Umwelt ist im Bereich des Strahlenschutzes zentral. Wir stellen fest, dass die geplanten Anpassungen und neuen Regelungen der Verordnungen im Strahlenschutz für verschiedene Branchen Kosten verursachen, die aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt sind, da sie den Schutz von Mensch und Umwelt, den wir grundsätzlich begrüssen, nicht erhöhen. Ferner kritisieren wir Kosten, welche aus Regelungen entstehen, die über dem internationalen Standard liegen und auch Kosten, die den administrativen Aufwand unnötig erhöhen. U.a. stehen wir folgenden Kosten kritisch gegenüber:

- Kosten auf Seiten der KKW-Betreiber (z.B. Feinmessaufwand Gebäude)
- Kosten für angeordnete Abklärungen bei Arbeitsplätzen, bei Neubauten und bei bestehenden Bauten (auch Produktionsstätten)
- Kosten für angeordnete Sanierungen oder baulichen Massnahmen (auch für Produktionsstätten)
- Kosten für umfangreiche Pflichtausbildungen (Zulassung von Radonfachpersonen)
- Kosten für nicht absehbare Administrativaufwände, in Form von „Blankochecks“ für die Behörde. (vgl. Art. 20 StSV)
- Kosten für die Abfallentsorgung

2. Strahlenschutzverordnung StSV; SR 814.501

Aus unserer Sicht gibt es einige Punkte bei der Revision dieser Verordnung, welche im Rahmen der KKW-Betreiber keinen erhöhten Schutz von Mensch um Umwelt leisten und daher nicht nötig sind. Es handelt sich dabei um folgende Punkte:

- Es wird ein grösserer Feinmessaufwand von Gebäuden als gemäss internationalem Standard verursacht. Wir sind der Meinung, dass hier den internationalen Standards zu folgen ist.
- Die Menge der radioaktiven Abfälle wird durch das Absenken der Freigrenzen vergrössert und die Abklinglagerung unnötig eingeschränkt. Eine Abklinglagerung für radioaktive Stoffe ohne Einschränkung über 30 Jahre, wie international üblich, ist ausreichend. Sinnvoll wäre auch die Möglichkeit einer Wiederverwertung von Stoffen zum Zweck der Ressourcenschonung und der Abfallminimierung.
- Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Exposition durch künstliche Strahlung stärker eingeschränkt werden soll als diejenige durch natürliche Strahlung. Wir begrüssen zwar tiefe Werte, erwarten jedoch eine Gleichbewertung der Exposition durch natürliche Strahlung wie für künstliche Strahlung.
- Bei der Neubenennung der „kontrollierten Zone“ in „Kontrollbereich“ (Art. 91 StSV) wird ein unnötiger Zusatzaufwand ausgelöst. Unnötig darum, weil wir darin keinen Sicherheitsgewinn aus Sicht des Strahlenschutzes erkennen können.

Auch die Industrie ist in verschiedenen Bereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen. Beispielsweise sollen bei herrenlosen Quellen nach Möglichkeit verstärkt Sanktionen bei den Verursachern zum Zuge kommen, statt weitere Auflagen bei den nachgelagerten Prozessen zu verlangen. Eine Aufblähung des administrativen Aufwandes zur Bestätigung der Radioaktivitätsprüfung für jede Ausfuhr von Recyclingmaterialien ist angesichts der funktionierenden Präventionssysteme jedoch unverhältnismässig, weshalb darauf verzichtet werden sollte (StSV Art. 116 Absatz 2: streichen).

Ferner stellen wir fest, dass im Rahmen dieser Revision der Geltungsbereich auf bisher nicht betroffene Arbeitsbereiche ausgedehnt wurde. Wir sind dabei der Auffassung, dass die Erweiterung auf Arbeitsplätze mit gänzlich anderen Bedingungen dem angestrebten Schutzziel nicht gerecht wird. So wird beispielsweise der Baubranche und ihren Regeln zu wenig Beachtung geschenkt.

3. Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung; SR 814.501.261

Die Vorgaben greifen tief in die Gestaltung des Ausbildungsangebots ein. Wir sind der Auffassung, dass die Definition von Lernzielen die Ausbildungsqualität besser überprüfbar gestaltet und daher ziel-führender ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Sichtweise.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Beat Ruff
Stv. Leiter Infrastruktur, Energie & Umwelt